

2. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Erxleben vom 04.07.2019

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) i.V.m. mit der Hauptsatzung der Gemeinde Erxleben vom 04.07.2019 und der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 27.05.2021 jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der **Gemeinde Erxleben** in seiner Sitzung am **08.12.2022** folgende **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Erxleben** vom 04.07.2019 beschlossen:

Artikel I Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erxleben vom 04.07.2019 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 27.05.2021 werden wie folgt geändert:

Zu I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

Zu § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

In (1) erhält Satz 2 folgende Fassung:

²Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Erxleben. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates Erxleben erforderlich.

Zu II. ABSCHNITT ORGANE

Zu § 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 7.500,00 EURO übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 7.500,00 EURO übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 7.500,00 EURO übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 7.500,00 EURO übersteigt.

Zu § 9 Bürgermeister

¹Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 7.500,00 EURO nicht übersteigen. ²Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Erxleben tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erxleben, den 08.12.2022



T. Vester
1. stellv. Bürgermeister



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG
LSA:13

Landkreis Börde vom **18.01.2023 AZ: 30.10.1.VbGFI.2022.Gen.2.Ä.HS Erxl.**

Bekanntgemacht in der Zeit vom **31.01.2023 bis 16.02.2023**